

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis-Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 86

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 11. Juli

1918

Bad Homburg v. d. H., den 8. Juli 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Aufstellung der Gemeinde-Rechnungen pro 1917.

Nach § 91 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 bezw. 25 der Dienstanweisung für die Gemeinderichter vom 2. Februar 1898 ist die Gemeinderrechnung von dem Gemeinderichter binnen sechs Wochen nach Schluß des Rechnungsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Ich ersuche, bis zum 25. Juli ds. Js. hierher anzugeben, ob die Gemeinderrechnung fertiggestellt und Ihnen übergeben worden ist.

Diejenigen Gemeinderichter, welche mit der Fertigstellung und Abgabe der Rechnung bis zum 25. Juli noch rückständig sind, haben dies schriftlich zu rechtfertigen und einen begründeten Antrag auf Gewährung einer Nachfrist zu stellen. Rechtfertigung nebst Antrag auf Fristverlängerung wollen Sie Ihrem Bericht beifügen. Bezüglich der Aufstellung der Gemeinderrechnungen selbst wird auf die in §§ 25—29 der Dienstanweisung für die Gemeinderichter gegebenen Vorschriften und auf die diesseitigen Verfügungen vom 20. April 1899 — Kreisblatt Nr. 52 — und vom 9. Mai 1901 — Kreisblatt Nr. 60 — zur genauen Beachtung hingewiesen.

Die bisher bei Einnahmetitel 4 gefertigte Naturalrechnung kann in Fortfall kommen, dafür sind aber die Endsummen der einzelnen Holzversteigerungsprotokolle getrennt in die Rechnung einzutragen und etwaige Differenzen zwischen der so ermittelten Gesamtsumme und derjenigen in der von der königlichen Oberförsterei gefertigten Zusammenstellung kurz zu erläutern.

Als dann wird nochmals darauf hingewiesen, daß die zweiwöchentliche Offenlage der Gemeinderrechnung erst nach der Festsetzung durch die Gemeindevertretung erfolgen darf.

Die Genehmigung der letzteren zu den vorgekommenen Etatsüberschreitungen hat bei vielen Gemeinden erst nachträglich von hier gefordert werden müssen. In dem Beschluß fehlt meistens die Angabe, daß dem Rechner Entlastung erteilt wird. Auch haben in manchen Fällen die Bescheinigungen über die stattgefundene Vorprüfung durch den Gemeindevorstand und über die zweiwöchentliche Offenlegung der Rechnung gefehlt. Alle vorgeschriebenen Bescheinigungen und Vermerke sind auf die noch unbeschriebenen Blätter der Gemeinderrechnung zu setzen, da dadurch die Uebersichtlichkeit wesentlich erleichtert wird.

Schließlich ersuche ich, genau darauf zu achten, daß die vom Gemeinderichter zu fertigende Abschrift der Gemeinderrechnung mit dem Original genau übereinstimmt.

Der Gemeinderichter ist auf die für die Rechnungsaufstellung in Betracht kommenden Bestimmungen unter Mitteilung dieser Verfügung noch besonders hinzuweisen. Daß dies geschehen, ist gleichzeitig mit dem eingangs geforderten Berichte über die Fertigstellung der Gemeinderrechnung bis 25. Juli ds. Js. anzuzeigen.

Sobald der Gemeinderichter die Rechnung fertiggestellt und Ihnen übergeben hat, ist die Vorprüfung, Feststellung und Offenlage derselben ungesäumt vorzunehmen. Die

Vorlage an den Kreis-Ausschuß zur Nachprüfung der Gemeinderrechnung muß alsdann sofort geschehen, damit das Prüfungsgeschäft möglichst frühzeitig begonnen und beendet werden kann.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Marx.

Bekanntmachung über die Herstellung von Sauerkraut.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Weißkohl zu Sauerkraut ist verboten.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht,

1. soweit an den Frischmärkten verbleibende Ueberstände von Weißkohl durch Einsäuern vor dem Verderb geschützt werden müssen und
2. soweit Weißkohl auf Grund besonderen Auftrags der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, in Berlin zur Deckung des Bedarfs von Heer und Marine zu Sauerkraut verarbeitet wird.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1918 in, am 20. August 1918 außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Bad Homburg v. d. H., 9. 7. 18.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Berlin, macht auf folgendes aufmerksam:

Um Differenzen bei der Berechnung von Bahnfrachten nach Möglichkeit zu vermeiden, ist in die Inhaltsrubrik der Frachtbriele nicht einfach „Frischkohl“ hineinzusetzen, sondern die Ware wie folgt zu benennen:

„Wirtschaftsapfel in loser Schüttung“ oder
„Tafelbirnen in Kisten“ oder
„Preiselbeeren in Kübeln“ etc.

Ferner ist in die Inhaltsrubrik der Frachtbriele der Vermerk aufzunehmen:

„Zur Verwendung im Inlande“.

Durch diesen Vermerk treten bei Berechnung der Frachten die Ausnahmetarife 23 und 23a mit Gültigkeitsdauer bis 30. Juli 1919 in Kraft und wird durch Beachtung dieser Vorschrift eine wesentliche Ersparnis zu erzielen sein.

Wir ersuchen, die mit der Verladung beauftragten Stellen in geeigneter Weise mit vorstehenden Anregungen

bekannt zu machen und auf Innehaltung derselben besonders hinzuwirken, damit nicht die bereits hohen Versandkosten noch erhöht werden. Ersatzansprüche der Empfänger müssen, falls ein Verschulden der Verladestation in diesem Sinne nachweislich vorliegt, von der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle getragen werden.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. Höhe, 9. Juli 1918.

Die Obsttrester werden auch in diesem Jahre wieder durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter in Berlin bewirtschaftet. Als Vertrauensleute für den Obertaunuskreis sind ernannt:

Jakob May zu Bad Homburg v. d. H., Peter Heinrich zu Oberursel, Scheurich zu Kellheim, Heinrich Winter zu Köppern und Philipp Beyer zu Neuenhain.

Diese Vertrauensleute sind beauftragt, die im Kreise anfallenden Obsttrester für Rechnung des Kriegsausschusses aufzukaufen und zu sammeln.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Bad Homburg v. d. H., 10. 7. 18.

Der Kriegsausschuß für Dele und Fette in Berlin hat um Lage dieser Vorratshaltung ab den

Preis für frische Rinderfüße auf 50 Mk. für 100 Kilo. ab Verlade-Station festgesetzt. Der Preis verdorbener Waren bleibt wie bisher 18 Mk. für 100 Kilogramm ab Verlade-Station.

Die Erhöhung ist erfolgt, um den Ablieferern einen Anreiz zu geben, die Vorschriften der Anweisung zur Gewinnung usw. der Rinderfüße genau zu befolgen.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, den Ablieferern hiervon Kenntnis zu geben.

Der Königliche Landrat.
v. Marx.

Betr.: Ablieferung von Wintergerste.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 wird hierdurch angeordnet, daß die zum Ausdruck gebrachte Wintergerste mit Ausnahme des dem Erzeuger zu belassenden Saatguts restlos an die Kommissiönäre der Reichsgetreidestelle abgeliefert wird. Auch die Mengen, welche den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern zum Selbstgebrauch in der eigenen Wirtschaft (zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung des Viehes) an sich verbleiben könnten, sind zunächst abzuliefern. Diese Mengen können später auf Antrag in Natur zurückgeliefert werden. Die Gemeindebehörden werden ersucht, vorstehende Anordnung zu veröffentlichen und dafür zu sorgen, daß die zum Ausdruck gelangte Wintergerste sofort abgeliefert wird.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

18. Armee-korps.

Stellvertr. Generalkommando.

Abt. Abwehr Tgb.-Nr. 5910/18.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 55 343/28 449.

Bekanntmachung.

betreffend die über die Reichsgrenze*) mitzunehmenden Schriften und Drucksachen.

1. Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen mit über die Reichsgrenze nehmen.

2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.

3. Ausnahme:

Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden

- a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezwecks unbedingt erforderlich ist;
- b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und
- c) vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft werden.

4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3 mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.

Zu diesem Zwecke wendet er sich im Inland mündlich oder schriftlich an

eine militärische Postüberwachungsstelle oder eine vom stellvertretenden Generalkommando dazu bestimmte andere Dienststelle.

Diese Dienststellen sind öffentlich bekannt gegeben.

Im Bezirk des 18. Armee-korps und für den Befehlsbereich der Festung Mainz ist mit der Prüfung und Einsiegeln die militärische Postüberwachungsstelle Frankfurt am Main, Weserstraße 33, beauftragt.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.

Frankfurt a. M./Mainz, den 18. 6. 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bauch, Generalleutnant.

18. Armee-korps

Stellv. Generalkommando.

Abt. Abwehr Tgb.-Nr. 5910/18.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 55 343/28 449.

Betr.: Mitnahme von Schriften und Drucksachen über die Reichsgrenze.

Verordnung.

Unter Abänderung der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armee-korps, Presse-Abteilung Tgb.-Nr. 2202 B, vom 18. 5. 1916 bestimmen wir auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Befehlsbereich des 18. Armee-korps und das Gouvernement Mainz:

1.

Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mk. erkannt werden.

2.

Reisende, die die Reichsgrenze*) überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzscheues unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mk. erkannt werden.

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer es unternimmt, Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art unter Umgehung der Grenzüberwachungsstelle oder unter Irreführung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzscheines von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze zu bringen.

Frankfurt a. M./Mainz, den 18. 6. 1918.

Der stellv. Kommandierende General.
Niedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

18. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 14 159/2750.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 55 879/28 297.

Betr.: Verhinderung der Ausbreitung der Bartflechte.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

I.

Jeder Fall von Bartflechte ist von dem zugezogenen Arzt innerhalb 24 Stunden unter Angabe der mutmaßlichen Ansteckungsquelle anzuzeigen, und zwar in den preussischen Teilen der für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständigen Polizeibehörde, im Kreise Mainz dem Gesundheitsausschuß, im übrigen Großherzogtum Hessen den Kreisgesundheitsämtern.

II.

Bei der Ausübung des Friseur- und Barbiergewerbes ist zur Verhütung der Weiterverbreitung der Bartflechte folgendes zu beachten:

1. An ansteckenden Hautkrankheiten leidende Friseure, Gehilfen und Lehrlinge dürfen ihr Gewerbe nicht ausüben.

2. Kunden mit Ausschlägen auf dem Kopfe, im Gesichte oder am Halse dürfen nur bedient werden, wenn sie ein ärztliches Zeugnis vorlegen, wonach keine Ansteckungsgefahr besteht. Sie dürfen in diesem Falle nur mit eigenen Geräten bedient werden.

3. Die gemeinschaftliche Benutzung von Handtüchern, Borstentüchern, Rasierpinseln, Puderquasten, Wattebäuschen, Schwämmen, Waschlappen, Bartbinden, Brillantinebürsten, Haarwalzbürsten und Alaunsteinen ist verboten.

4. Das Einseifen muß, wenn der Kunde nicht einen eigenen Rasierpinsel zur Stelle hat, mit der Hand erfolgen.

5. Vor und nach dem Rasieren und anderen beruflichen Verrichtungen sind die Hände abzuseifen, nach völliger Abspülung des Schaumes in eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit einzutauchen und darin abzureiben. Die Fingernägel sind völlig frei von Schmutz zu halten.

Als Desinfektionsflüssigkeit ist eine Lösung von 1 Teil Oryctanqued Silber auf 3000 Teile Wasser zu verwenden. Mit Genehmigung des zuständigen beamteten Arztes kann auch eine andere Desinfektionsflüssigkeit benutzt werden.

Die Desinfektionsflüssigkeit in den Schalen ist, sobald sie trübe zu werden beginnt, mindestens aber einmal täglich zu erneuern. In den Geschäften ist für jede die Kunden bedienende Person eine besondere Schale aufzustellen.

6. Die Rasiermesser sind nach Gebrauch unter fließendem Wasser gründlich abzuspülen, sodann ebenso wie die gebrauchten Scheeren, Kämme, Bürsten mit Desinfektionsflüssigkeit abzureiben und mit frischem Papier abzutrocknen.

Die Haarschneidemaschinen sind nach Gebrauch über einer Gasflamme oder mit Brennspritus abzubrennen.

7. Nach dem Rasieren sind zum Abwaschen und Abtrocknen des Gesichts reine, ausgekochte, seit der letzten Wäsche nicht benutzte Tücher oder frische Papierwäsche zu verwenden. Fehlt es an beidem, so hat der Kunde selbst für das Abwaschen und Abtrocknen zu sorgen.

8. Puder darf nur mittelst Puderbläfers auf die Haut gespritzt werden.

9. Bei Schnittwunden ist Eisenchloridwatte anzuwenden.

10. Stellt sich erst während der Bedienung eines Kunden heraus, daß er an einer Bartflechte oder einem darauf verdächtigen Ausschlage leidet, so sind die bei ihm verwendeten Gegenstände sofort außer Gebrauch zu setzen und sorgfältig zu desinfizieren. Bei Tüchern und Mänteln hat dies durch Auskochen in Sodalösung zu geschehen. Papier ist zu verbrennen. Die Desinfektion der Messer, Scheeren, Bürsten u. a. sowie der Hände ist besonders gründlich vorzunehmen.

III.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Auch behalten wir uns vor, den Gewerbebetrieb der zuwiderhandelnden Friseure und Barbier ganz zu untersagen.

IV.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. M./Mainz, den 18. 6. 1918.

Der stellv. Kommandierende General.
Niedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

Bad Homburg v. d. H., 6. 7. 18.

Vorstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um Ueberwachung der erlassenen Vorschriften, die den bestehenden Friseur- und Barbiergeschäften besonders zur Kenntnis zu bringen sind.

Zur Durchführung der erlassenen Vorschriften ordne ich an:

Zur Anzeige der Bartflechtenfälle können sich die Ärzte der bei den sonstigen übertragbaren Krankheiten üblichen Vordrucke bedienen.

Ueber die an Bartflechte Erkrankten haben die Ortspolizeibehörden eine besondere Liste zu führen.

Dem Kreisarzt ist ungefäumt von den zugehenden Anzeigen Mitteilung zu machen.

Die Gewerbebetriebe, die als mutmaßliche Ansteckungsquelle in den ärztlichen Anzeigen bezeichnet werden, sind besonders zu überwachen. Bei Häufung von Fällen mutmaßlicher Ansteckung in einem Gewerbebetriebe ist seine gänzliche Untersagung bei dem stellvertretenden Generalkommando durch meine Vermittelung zu beantragen.

Bei der Aufbewahrung und Verwendung des Oryctanqued Silbers, das in den Apotheken in Pastillenform gegen Giftseife erhältlich ist, wird den Friseuren und Barbieren besondere Vorsicht einzuschärfen sein.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

für Ofen- u. Herdbrand empfehlen wir

zum Preise von Mk. 5.20 für den Gentner ab Bahnhof
" 5.40 " " " " Badwerf

Der Preßtorf wird markenfrei abgegeben und kann evtl. bis September geliefert werden.

Größere Verbraucher beziehen am besten Einspännerfuhren mit ca. 15—18 Centner, Anfuhr 30 Pfg. für den Str.

Um einen Ueberblick zu erhalten, welche Mengen Torf für Homburg erforderlich sind, bitten wir um baldigst. Bestellungen.

Wegen der Kohlenknappheit ist Torf stark gefragt und wollen auch wir versuchen, mehrere Wagenladungen zu beziehen. — Die bereits eingegangenen Probefieferungen haben sehr günstige Ergebnisse gezeigt; Der Torf brennt in allen Herden u. Dessen vorzüglich und kann auch mit Koks gemischt verfeuert werden.

Die von Reichskommissar in Aussicht gestellten geringen Zufuhren an Hausbrandkohlen dürften im kommenden Winter zu einer Kohlennot führen. An Stelle von Kohlen wird die Bürgerschaft Bechen- oder Gaskoks erhalten. Der größte Teil der ankommenden Koks mengen besteht aus Grobkoks und ist deshalb zur Verfeuerung in den hier üblichen Defen und Herd-Systemen nicht ohne weiteres verwendbar. Um die praktische Ausnutzung der ganz unvermeidlichen Koksheizung jedoch zu gewährleisten, empfiehlt es sich, mit Holz vorzufeuern und alsdann den Koks nachzulegen, da dieser zur Verbrennung eines starken Zuges bedarf. Nur auf diese Weise ist es möglich, die vorteilhafte Verwendung der Koks mengen in jedem Haushalte durchzuführen.

Die hiesigen Holzhandlungen sowie die Ortskohlenfielle liefern gutes Brennholz in jeder gewünschten Verarbeitung sowohl für Zentralheizung wie Ofenfeuerungen zu den jeweils festgesetzten Tagespreisen. Baldige Bestellung wird empfohlen.

Auf die gelben Notbezugsscheine

Nr. 6741—6840 werden am Freitag, den 12. 7. vorm. 8—12 Uhr bei G. Berthold je 1 Str. Braunkohlenbriketts ausgegeben.

Es wird dringend empfohlen, die Briefetts für den Winter aufzuheben.

Deutsche Vaterlandspartei.

Einladung!

Freitag, den 12. Juli, abends 8½ Uhr

ipricht im großen Speisefalle des Rathhauſes und Homburg in ge-
ſchloſſener Verſammlung für Mitglieder und Freunde (Frauen und Männer)
der Deutſchen Vaterlandspartei.

Herr Professor Lorenz, Frankfurt a. M.

über den Gedanken:

„Unsere Eisenindustrie im Kriege und ihre Zukunft“

mit Erläuterung durch Lichtbilder.

Sitz an Tischen — Bier vom Hof.

Der Ortsausfluß:

Hallauff, Generaldirektor Bellscher, Professor Dr. Deuer,
v. Roeder, Dr. H. Rüdiger.

Freiwillige Mobiliar - Versteigerung!

Freitag, den 12. Juli 1918, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr versteigere
im gesl. Auftrage im **Saale zur goldenen Rose** dahier nachstehende
Gegenstände öffentlich freiwillig gegen Barzahlung:

2 Betten, 1 hochf. Spiegelschrank in Eichen mit Tacettespiegel, 1 Kommode, 6 Rohrstühle, 1 Füllaffen, 2 Nachtschränken, 1 Chaiselongue, 2 gut erh. Sophas, 2 Uhren, 2 Petroleumöfen, eine Parthie bunte Vorhänge, Bilder, 1 Wäscheschränken mit Marmorpl., 1 Kinderbett, 1 Regal, 1 weißer Waschtisch, 1 Glasschrank, eine grüne Blüschgarnitur best. aus Sopha und 4 Stühlen, 1 Spiegel, 1 Ofenschirm, 1 Sessel, 2 Teppiche, 1 Toilettentisch, ein vollst. fast neuen Haustelesphon mit sämtl. Zubehör und vieles andere.

Karl Knapp.

Auktionator & Taxator.

Besichtigung eine halbe Stunde vor Beginn der Versteigerung.